

Inhaltsverzeichnis

Begründung	1
Antrag	1
Alter Text	2
Neuer Text	3

Begründung

Die aktuelle Mandatsabgabe hat zwei Probleme, die dieser Antrag lösen soll.

Erstens ist die Abgabe nicht fixiert und dadurch verhandelbar. Dies führt zu Konflikten. In dem Moment, wo den frischgewählten Mandatsträgern tatsächlich Geld zur Verfügung steht, wird es schwierig sein, alle davon zu überzeugen, davon einen Teil für die nächste Wahl vier Jahre später abzugeben.

Zweitens ist die Abgabe auf kantonaler und nationaler Ebene nicht hoch genug, um zusammen mit Spenden eine Wiederwahl sicherzustellen. Ein erfolgreicher Wahlkampf wird je nach Kanton zwischen 100'000 bis 300'000 Franken kosten. Solche Summen können aus den Mitgliederbeiträgen von wenigen 1000 bis 10'000 Franken und Spenden von einigen 10'000 Franken nicht zusammenkommen.

Deshalb brauchen wir hohe und verlässliche Mandatsabgaben, solange Grossspenden rar sind und staatliche Parteienfinanzierung bis auf wenige Ausnahmen inexistent bleibt. Nur so kann die Piratenpartei auf längere Zeit politisch bestehen.



Antrag

Antragssteller: **Alexis Roussel**, Guillaume Saouli, Stefan Thöni, Moira Brülisauer, Mario Graf, Florian Mauchle, Christian Seematter, Daniel Cescovsky

Die Finanzordnung der Piratenpartei Schweiz ist wie folgt zu ändern:

Alter Text

Art. 32 Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages durch die Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 2 Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
 - a. Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
 - b. Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive, Judikative oder parteipolitisch gewählten Gremien gehören oder diese vertreten.
 - c. Mitglieder die bei ihrer Kandidatur nicht massgeblich durch die Piratenpartei Schweiz oder eine ihrer Sektionen unterstützt wurden.

Art. 34 Allgemeine Rahmenbedingungen für Verträge

- 1 Die Abgabe beträgt pauschal 2 - 10% des Nettobetrag der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben) und wird bei den Vertragsvereinbarungen festgelegt.
- 2-5 [...]

Art. 35 Mandatsabgaben für kommunale Ämter und Mandate

- 1-2 [...]

Art. 36 Mandatsabgaben für kantonale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kantonales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.



Art. 37 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate

- 1 Die Mandatsabgaben für gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 38 Abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe

- 1-2 [...]

Art. 54 Schlussbestimmung

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.

Neuer Text**Art. 32 Geltungsbereich**

- 1 Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages der Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler oder kantonaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 1^{bis} Mandatsabgaben auf kommunaler Ebene werden durch die entsprechende Kantonale Sektion geregelt.
- 2 Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
- a. Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
 - b. Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive, Judikative oder parteipolitisch gewählten Gremien gehören oder diese vertreten.
 - c. *aufgehoben*

Art. 34 Allgemeine Rahmenbedingungen der Mandatsabgabenordnung

- 1 Die Abgabe wird auf dem Nettobetrag der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes, abzüglich darauf zu bezahlender Steuern, berechnet.
- 1^{bis} Der Abgabensatz beträgt 50% weniger 0.3 mal das Arbeitspenum, welches im Rahmen das Mandats oder Amtes zu leisten ist.
- 1^{ter} Macht der Amts- oder Mandatsträger glaubhaft, dass die Mandatsabgabe dazu führt, dass er über weniger als das doppelte des Existenzminimums gemäss SKOS verfügen würde, so wird die Mandatsabgabe entsprechend ermässigt.



2-5 [...]

Art. 35 *aufgehoben*

Art. 36 Mandatsabgaben für kantonale Ämter und Mandate

1 Sofern im Kanton, zu dem das kantonale Amt oder Mandat gehört, eine Kantonale Sektion existiert werden die Mandatsabgaben für das gewählte Mitglied durch die Kantonale Sektion erhoben und wie folgt verteilt:

- a. Die Kantonale Sektion erhält 70%;
- b. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 20%;
- c. Die Piratenpartei Schweiz erhält 10%.

2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und werden wie folgt verteilt:

- a. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 30%;
- b. Die Piratenpartei Schweiz erhält 70%.

Art. 36^{bis} Mandatsabgaben für die Mitglieder der Bundesversammlung

1 Die Mandatsabgaben der Mitglieder der Bundesversammlung werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben.

2 Sofern das Mitglied der Bundesversammlung in einem Kanton mit Kantonaler Sektion gewählt wurde, wird die Mandatsabgabe wie folgt verteilt:

- a. Die Kantonale Sektion erhält 30%;
- b. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 20%;
- c. Die Piratenpartei Schweiz erhält 50%.

2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben wie folgt verteilt:

- a. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 50%;
- b. Die Piratenpartei Schweiz erhält 50%.

Art. 37 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate

1 Die Mandatsabgaben für andere gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und werden wie folgt verteilt:

- a. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 20%;
- b. Die Piratenpartei Schweiz erhält 80%.



Art. 38 *aufgehoben***Art. 38^{bis}** **Interkantonaler Finanzausgleich**

- 1 Die Auszahlung aus dem Interkantonalen Finanzausgleich an die Kantonalen Sektionen erfolgt jeweils am Jahresanfang auf Basis der Zahlen des letzten Jahres.
- 2 Die Auszahlung aus dem Interkantonalen Finanzausgleich pro Kantonale Sektion wird in folgenden Schritten berechnet:
 - a. Der Mitgliederwert einer Kantonalen Sektion ist deren Anzahl Piraten am Jahresende plus drei mal deren Zunahme an Piraten im vergangengen Jahr. Hat die Zahl der Piraten abgenommen, so wird mit einer Zunahme von 0 Mitgliedern gerechnet.
 - b. Der Mitgliederfaktor einer Kantonalen Sektion ist die Quadratwurzel aus dem Verhältnis zwischen deren Mitgliederwert und dem durchschnittlichen Mitgliederwert der teilnehmenden Gebietsparteien.
 - c. Der Bedürftigkeitsfaktor einer Kantonalen Sektion ist die dritte Potenz des Verhältnisses zwischen den summierten letztjährigen Beiträgen aller anderen Kantonalen Sektionen und dem Gesamtsumme aller letztjährigen Beiträge zum Finanzausgleich.
 - d. Der Auszahlungsfaktor einer Kantonalen Sektion ist deren Mitgliederfaktor mal deren Bedürftigkeitsfaktor geteilt durch den Durchschnitt von Mitgliederfaktor mal Bedürftigkeitsfaktor über alle teilnehmenden Kantonalen Sektionen.
 - e. Die Auszahlung einer Kantonalen Sektion ist der Gesamtbetrag des Finanzausgleichs geteilt durch die Anzahl teilnehmender Gebietsparteien mal den Auszahlungsfaktor dieser Kantonalen Sektion.

Art. 54 **Änderung**

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.

Art. 55 **Übergangsbestimmungen**

- 2 Die bestehenden Verträge betreffend Mandatsabgaben blieben wie abgeschlossen bis zum Ende der Legislatur beziehungsweise Amtszeit bestehen.

Art. 56 **Inkrafttreten**

- 2 Die Änderung der Finanzordnung vom 28. September 2013 betreffend Mandatsabgaben tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

